

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 18

Kiel, den 30. September

1960

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Kirchenleitung betreffend das Kirchengesetz über Taufe, Konfirmation und Trauung vom 4. Juni 1926 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 98) sowie die zu diesem Gesetz erlassene Ausführungsverordnung vom 11. Mai 1927 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 113). (S. 127) — Tarifverträge über Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) und den Erholungsurlaub der Tarifangestellten 1960 (S. 127) — Tarifverträge über Änderungen des Tarifrechts der Arbeiter (S. 129) — Stellenausschreibungen (S. 130).

III. Personalien (S. 130)

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Kirchenleitung betreffend das Kirchengesetz über Taufe, Konfirmation und Trauung vom 4. Juni 1926 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 98) sowie die zu diesem Gesetz erlassene Ausführungsverordnung vom 11. Mai 1927 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 113)

Kiel, den 24. September 1960

Das Kirchengesetz über Taufe, Konfirmation und Trauung vom 4. Juni 1926 und die dazu erlassene Ausführungsverordnung vom 11. Mai 1927 sind mit Inkrafttreten der Rechtsordnung gemäß Artikel 158 Absatz 3 KO außer Kraft getreten, weil sie der Rechtsordnung widersprechen.

Das Kirchengesetz vom 4. Juni 1926 behandelt die Gegenstände, die nunmehr durch die Ordnung des Kirchlichen Lebens neu geregelt sind.

Die von der Landesynode abschnittsweise angenommene Ordnung des Kirchlichen Lebens ist durch die Rechtsordnung bestätigt worden und, soweit sie Rechtsvorschriften enthält, als unmittelbar geltendes Recht anzusehen (vgl. auch die Verhandlung der 7. ordentlichen Landesynode S. 7).

Die Kirchenleitung

In Vertretung:

D. Wester

KL Nr. 1933/60

Tarifverträge über Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) und den Erholungsurlaub der Tarifangestellten 1960

Kiel, den 12. September 1960

Die Kirchenleitung hat auf Grund des Kirchengesetzes betr. Ermächtigung der Kirchenleitung zur Vertretung in Tarif-

angelegenheiten vom 9. Februar 1951 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 31) mit

- a) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein, und
- c) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg,

Tarifverträge über die Erziehungsbeihilfen der Lehrlinge und den Erholungsurlaub der Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1960 abgeschlossen, die nachstehend bekanntgegeben werden.

Die Tarifverträge gelten in gleicher Weise für die in Schleswig-Holstein und Hamburg beschäftigten Mitarbeiter. Während die Deutsche Angestelltengewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein, die Tarifverträge auch für den Bereich Hamburg geschlossen hat, wurden mit den Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg der Gewerkschaft ÖTV getrennte Tarifverträge geschlossen, deren Wortlaut sich jedoch lediglich in den Worten über den räumlichen Geltungsbereich voneinander unterscheidet. Auf einen getrennten Abdruck dieser Tarifverträge kann daher der Einfachheit halber verzichtet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

J.-Nr. 15 794/60/VIII/7 H 4 a

Tarifvertrag über Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) vom 1./5./6. Sept. 1960

Zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung

einerseits

und

- (a) dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,
 b) der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein,
 c) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg.)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag über Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) geschlossen:

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihrer Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien sowie deren Einrichtungen im Lande Schleswig-Holstein und in der freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

(1) Die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) beträgt monatlich brutto:

- a) bei Beginn des Berufserziehungs- (Lehr-)verhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	DM 70,—
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	DM 80,—
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	DM 103,—
im 4. Lehrjahr	DM 117,—

- b) bei Beginn des Berufserziehungs- (Lehr-)verhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	DM 79,—
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	DM 93,—
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	DM 110,—
im 4. Lehrjahr	DM 126,—

- c) bei Beginn des Berufserziehungs- (Lehr-)verhältnisses nach Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	DM 93,—
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	DM 107,—
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	DM 126,—
im 4. Lehrjahr	DM 145,—

(2) Die Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) werden nach dem im Einstellungsmonat erreichten Lebensalter bemessen.

§ 3

Lehrlinge und Anlernlinge, die Halb- oder Vollwaisen sind oder deren Väter sich noch in der Kriegsgefangenschaft befinden oder vermisst sind, erhalten zu der Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) eine monatliche Zulage von DM 10,—.

§ 4

(1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, so kann er die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) monatlich um DM 55,— kürzen. Es müssen jedoch mindestens 25 v. H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, so dürfen hierfür DM 11,— monatlich, gewährt er nur Kost, so dürfen DM 44,— monatlich abgezogen werden. Jedoch müssen auch in diesen Fällen mindestens 25 v. H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(3) Können Kost und Wohnung nicht weitergewährt werden, so sind die in § 1 festgesetzten Sätze zu zahlen.

§ 5

Günstigere Regelungen bleiben unberührt.

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1961, gekündigt werden.

Kiel, den 1./5./6. September 1960

Unterschriften

*

Tarifvertrag über den Erholungsurlaub der Tarifangestellten 1960 vom 1./5./6. September 1960

Zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

(a) dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

b) der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein,

c) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg.)

andererseits

wird für die im Lande Schleswig-Holstein und in der freien und Hansestadt Hamburg hauptberuflich beschäftigten, tarifgebundenen Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihrer Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien sowie deren Einrichtungen folgendes vereinbart:

§ 1

Gewährung des Erholungsurlaubs nach Arbeitstagen

(1) Der den Angestellten im Urlaubsjahr 1960 zustehende Erholungsurlaub wird nach Arbeitstagen gewährt.

(2) Der nach den tariflichen Bestimmungen insgesamt zustehende Urlaub ist in der Weise umzustellen, daß von je vollen sieben Kalendertagen ein Tag abgezogen wird.

§ 2

Erholungsurlaub für Angestellte unter 18 Jahren

(1) Für Angestellte, die am 1. Januar 1960 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, beträgt die Dauer des Erholungsurlaubs im Urlaubsjahr 1960 24 Arbeitstage.

(2) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch für jeden vollen Beschäftigungsmonat zwei Arbeitstage.

§ 3

Arbeitstage

(1) Arbeitstage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.

(2) Arbeitstage, die deshalb arbeitsfrei sind, weil die Arbeitszeit so verteilt ist, daß nicht regelmäßig an allen Werktagen der Woche gearbeitet wird, müssen in der gesamten Urlaubsdauer anteilig enthalten sein.

§ 4

Schlußbestimmung

Die Nachwirkung gem. § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

Kiel, den 1./5./6. September 1960

Unterschriften

Tarifverträge über Änderungen des Tarifrechts der Arbeiter

Kiel, den 27. September 1960

Die Kirchenleitung hat auf Grund des Kirchengesetzes betr. Ermächtigung der Kirchenleitung zur Vertretung in Tarifangelegenheiten vom 9. Februar 1951 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Seite 31) mit

- a) dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,
- b) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg, und
- c) der Gewerkschaft Gartenbau, Landwirtschaft und Forsten

am 26. September 1960 Tarifverträge über Erhöhung der Erschwerniszuschläge, Neufassung des Bezirkszusatztarifvertrages zum BMT-G und Änderung des § 40 (2) BMT-G unterzeichnet, die nachstehend bekanntgegeben werden.

Die Tarifverträge über die Erhöhung der Erschwerniszuschläge und die Neufassung des BZT-G gelten nur für die in Schleswig-Holstein beschäftigten Tarifarbeiter, während die Tarifverträge über die Änderung des § 40 (2) BMT-G (Urlaubsjahr) auch für die in Hamburg beschäftigten Tarifarbeiter gelten.

Die Tarifverträge sind nicht mit allen beteiligten Gewerkschaften gemeinsam geschlossen worden. Da sich der maßgebende Wortlaut der Verträge jedoch nicht voneinander unterscheidet, wird auf einen getrennten Abdruck verzichtet.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens.

J.Nr. 17 051/60/VIII/7 H 4 a

Tarifvertrag über Erhöhung der Erschwerniszuschläge, Neufassung des BZT-G und Änderung des § 40 (2) BMT-G für die in Schleswig-Holstein beschäftigten Tarifarbeiter, vom 6./26. September 1960.

Zwischen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

(a) dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

- b) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Nordwest,
- c) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Nordmark)

andererseits

wird für die bei der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihren Kirchengemeinden, Verbänden und Propsteien sowie deren Einrichtungen beschäftigten Arbeiter, soweit sie unter den Tarifvertrag vom 3. Mai 1960 für Arbeiter in Schleswig-Holstein fallen, zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages vom 3. Mai 1960 folgendes vereinbart:

§ 1

I. § 5 Ziffer 1 des Tarifvertrages vom 3. Mai 1960 für Arbeiter in Schleswig-Holstein wird mit Wirkung vom 1. April 1960 dahin abgeändert, daß die Worte „in der Fassung vom 1. Juli 1959“ ergänzt werden durch die Worte „und des 15. Zusatztarifvertrages zum BMT-G vom 1. April 1960 (Urlaubsjahr)“

II. § 5 Ziffer 2 des Tarifvertrages vom 3. Mai 1960 für Arbeiter in Schleswig-Holstein wird mit Wirkung vom 1. Juli 1960 dahin geändert, daß die Worte „Bezirkszusatztarifvertrag (BZT-G) vom 4. Dez. 1953“ ersetzt werden durch die Worte „Bezirkszusatztarifvertrag (BZT-G) in der Neufassung vom 1. Juli 1960“

III. Den Arbeitern, die in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1960 Erschwerniszuschläge bezogen haben, wird eine einmalige Zahlung gewährt. Die einmalige Zahlung beträgt 13 % der in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1960 ausbezahlten Erschwerniszuschläge. Die aus den Erschwerniszuschlägen gebildeten Pauschalbeträge werden bei der Berechnung der einmaligen Zahlung nicht berücksichtigt. Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr werden aufgerundet.

Die aus den Erschwerniszuschlägen gebildeten Pauschalbeträge werden mit Wirkung vom 1. April 1960 um 13 % erhöht. Hierbei sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Der § 25 Abs. 2 Satz 3 BMT-G wird hierdurch nicht berührt.

§ 2

Diesem Tarifvertrag sind als Anlagen beigelegt:

1. 15. Zusatztarifvertrag zum BMT-G vom 1. April 1960
2. Neufassung des BZT-G vom 1. Juli 1960.

Kiel, den 6./26. September 1960

Unterschriften

Tarifvertrag über Änderung des § 40 (2) BMT-G für die in Hamburg beschäftigten Tarifarbeiter, vom 26. September 1960.

Zwischen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch die Kirchenleitung

einerseits

und

- (a) dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,
- b) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hamburg,
- c) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Nordmark)

andererseits

wird für die bei der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihren Kirchengemeinden, Verbänden und Propsteien sowie deren Einrichtungen beschäftigten Arbeiter, soweit sie unter den Tarifvertrag vom 3. Mai 1960 für Arbeiter in Hamburg fallen, zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages vom 3. Mai 1960 folgendes vereinbart:

§ 1

§ 5 Ziffer 1 des Tarifvertrages vom 3. Mai 1960 für Arbeiter in Hamburg wird mit Wirkung vom 1. April 1960 dahin abgeändert, daß die Worte
„in der Fassung vom 1. Juli 1959“
ergänzt werden durch die Worte
„und des 15. Zusatztarifvertrages zum BMT-G vom 1. April 1960 (Urlaubsjahr)“.

§ 2

Diesem Tarifvertrag ist der 15. Zusatztarifvertrag zum BMT-G vom 1. April 1960 als Anlage beigelegt.
K i e l, den 26. September 1960

Unterschriften

Stellenausschreibungen

Die neu errichtete Gemeindegewerkschaftsstelle der Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt wird zum 1. Januar 1961 ausgeschrieben.

Gesucht wird ein jüngerer, männlicher, lediger Bewerber. Die Tätigkeit der Stelle umfaßt Mitarbeit in der männlichen

Jugendarbeit, der Kinderarbeit und in gewissem Umfange der Verwaltungsarbeit der Kirchengemeinde.

Die Ortsteile, Wohldorf, Ohlstedt und Duvenstedt, die in der Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt vereint sind, bilden den nördlichsten Außenbezirk Hamburgs.

Die Vergütung der Stelle erfolgt zunächst nach T.O. A VII mit späterer Aufstufungsmöglichkeit nach T.O. A VI b.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind binnen 6 Wochen nach Erscheinen dieses Blattes zu richten an den Kirchenvorstand in Hamburg-Wohldorf, Bredenbekstraße 59.

J.-Nr. 16 401/60 VIII/7 Wohldorf-Ohlstedt 4

*

Die neuerrichtete hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) der ev.-luth. Kirchengemeinde Eidelstedt-Nord in Hamburg-Eidelstedt, Propstei Pinneberg, soll besetzt werden. Gesucht werden Bewerber, die die Anstellungsfähigkeit B besitzen und Eignung für den Aufbau und die Leitung eines Kirchenchores, eines Kinderchores, eines Posaunenchores und einer Instrumentalgruppe haben.

Die Vergütung erfolgt nach Gruppe VI b T.O. A. Wohnung wird gestellt.

Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf, Zeugnissen, Lichtbild usw. sind binnen sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde Eidelstedt-Nord, Hamburg-Stellingen, Melanchthonstraße 7 a, zu richten.

J.-Nr. 16 857/60 IV/VIII/7 Eidelstedt 4

Personalien

Ernannt:

Vom Bundespräsidenten zum Militärpfarrer für die Dauer von acht Jahren unter gleichzeitiger Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit am 13. August 1960 der Militärgeistliche Friedrich G l e i ß, Plön,

am 27. September 1960 der Pastor Johannes M a u, bisher in Kuddewörde, zum Pastor der Kirchengemeinde Kellingen (3. Pfarrstelle) mit dem Amtssitz in Appen, Propstei Pinneberg.

Eingeführt:

Am 4. September 1960 der Pastor Gerhard C o l b e r g als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldesloe, Propstei Segeberg;

Eingeführt durch den Wehrbereichsdekan I:
Am 6. September 1960 als hauptamtlicher Militärgeistlicher der Militärpfarrer Friedrich G l e i ß, Plön.